

Bekanntmachungssatzung der Gemeinde Thiendorf

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl S. 62), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetz vom 28. November 2023 (GVBl. S. 870) i. V. m. § 6 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren über die Form kommunaler Bekanntmachungen (Kommunalbekanntmachungsverordnung – KomBekVO) vom 17. Dezember 2015 (SächsGVBl S.693) hat der Gemeinderat in seiner öffentlichen Sitzung am 12. Juni 2024 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Thiendorf, soweit nicht besondere bundes- oder landesrechtliche Vorschriften anzuwenden sind. Öffentliche Bekanntmachungen im Sinne dieser Verordnung sind:
 1. die Verkündung von Rechtsverordnungen,
 2. die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und
 3. sonstige durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen und öffentliche Bekanntgaben.
- (2) Soweit durch Rechtsvorschrift die ortsübliche Bekanntmachung oder ortsübliche Bekanntgabe vorgeschrieben ist (insbesondere nach dem Baugesetzbuch), wird diese gemäß § 2 vorgenommen.

§ 2

Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Thiendorf erfolgen, soweit keine besonderen gesetzlichen Bestimmungen bestehen, durch das Einrücken in das Amts- und Mitteilungsblatt der Gemeinde Thiendorf "Landbote".
- (2) Der Tag der Veröffentlichung ist auf dem Original der jeweiligen Bekanntmachung urkundlich zu vermerken.
- (3) Ein bereits öffentlich bekanntgemachtes Amtsblatt kann regelmäßig auch auf der Internetseite der Gemeindeverwaltung unter www.thiendorf.de veröffentlicht werden. Es handelt sich dabei um eine zusätzliche Serviceleistung.

§ 3

Ersatzbekanntmachung

- (1) Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer Rechtsverordnung oder Satzung, können sie dadurch öffentlich bekanntgemacht werden, dass
 1. ihr wesentlicher Inhalt in der Rechtsverordnung oder Satzung umschrieben wird,
 2. sie an einer bestimmten Verwaltungsstelle zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten, mindestens aber wöchentlich 20 Stunden, für die Dauer von mindestens zwei Wochen niedergelegt werden und
 3. hierauf bei der Bekanntmachung der Rechtsverordnung oder Satzung hingewiesen wird.
- (2) Absatz 1 gilt für sonstige öffentliche Bekanntmachungen entsprechend.

§ 4

Ortsübliche Bekanntgabe

Ortsübliche Bekanntgaben der Gemeinde nach Landesrecht erfolgen, soweit nicht besondere gesetzliche Vorschriften anzuwenden sind, auf der Internetseite der Gemeinde unter www.thiendorf.de. Das gilt insbesondere für die Bekanntgabe der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates.

§ 5

Notbekanntmachung

Erscheint eine rechtzeitige Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form nicht möglich, kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form zu wiederholen, wenn sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 6

Vollzug der Bekanntmachung

- (1) Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes der Gemeinde Thiendorf vollzogen.
- (2) Die Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf der Niederlegungsfrist vollzogen.
- (3) Die ortsübliche Bekanntgabe ist durch Veröffentlichung im Internet im Sinne des § 4 vollzogen.
- (4) Eine Notbekanntmachung ist mit ihrer Durchführung vollzogen.
- (5) Der Vollzug der Bekanntmachung ist in den Akten nachzuweisen.

§ 7

Sonstige Veröffentlichungen

Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Thiendorf, deren öffentliche Bekanntmachung oder ortsübliche Bekanntgabe nicht durch besondere bundes- oder landesrechtliche Vorschriften vorgeschrieben ist, können im Amtsblatt der Gemeinde Thiendorf veröffentlicht werden.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2024 in Kraft, gleichzeitig tritt die Bekanntmachungssatzung der Gemeinde Thiendorf vom 11.05.2023 außer Kraft.

Thiendorf, den 13.06.2024



Mocker

Bürgermeister



Hinweise nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.